



Knut Jäger – Amsbergstr. 10 – 38667 Bad Harzburg

Anrechnung von fremden Fluglizenzen für die Gleitschirm – Theorie - Ausbildung

Inhaber von Luftfahrzeug - Lizenzen (UL, PPL-A, B, C, JAR-FCL 1 und 2) sind **nicht** vom Theorieunterricht und der theoretischen Prüfung zur Gleitschirm - oder Hängegleiter – A - Lizenz befreit, **auch nicht in einzelnen Sachgebieten.**

Ausgenommen sind fußstartfähige UL. Hier wird die Theorieausbildung und Prüfung angerechnet.

Früher gab es eine Anrechnung bei den Sachgebieten Luftrecht und Meteorologie. Diese Anrechnung wurde 2003 bewusst aufgehoben und zwar aus folgendem Grund:

Im Bereich Luftrecht gibt es für GS und HG so viele spezielle Regelungen deren Kenntnis wichtig ist (FBO, APO, österreichische Bestimmungen, IPPI-Card, Versicherungen, etliche Ausnahmen von den allgemein geltenden luftrechtlichen Bestimmungen). Deshalb ist eine grundsätzliche Befreiung nicht möglich.

Gleiches gilt für das Fach Wetterkunde. Die speziellen Gefahren für GS- und HG-Piloten - und das sind die wirklich wichtigen Dinge - sind nicht Bestandteil des Wetterkundeunterrichts und der Prüfung bei anderen Luftfahrzeug-Lizenzen.

Da jedoch viele Basics in beiden Sachgebieten (Behördenstruktur, allgemeine luftrechtliche Vorschriften, Hoch und Tief, etc.) auch Ausbildungsinhalt bei anderen LFZ - Lizenzen sind, empfehlen wir ein pragmatisches Vorgehen.

Teilnahme am Unterricht in den Sachgebieten Luftrecht und Wetterkunde in den Teilen, die speziell für GS und HG bedeutsam sind **ist Pflicht.**

Für die Teile dieser beiden Sachgebiete, die der Flugschüler schon aus seiner Ausbildung zu einer anderen Lizenz kennt, ist eine Teilnahme am Theorieunterricht nicht zwingend erforderlich. Die **Theorieprüfung muss** aber in **allen Sachgebieten** abgelegt werden.

Anders ist es bei der **B-Lizenz.** Hier wird eine gültige UL, PPL-A, B, C, JAR-FCL 1 und 2- Lizenz als Ersatz für Theorieausbildung und Theorieprüfung anerkannt.

Karl Slezak
DHV - Ausbildung / Sicherheit